

Dienstanweisung
über Stundung, Niederschlagung und Erlaß
von Forderungen der Gemeinde Kampen (Sylt)

Gemäß Nr. 28 der Ausführungsanweisung zu § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung –GemHVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 27.09.2001 folgende Dienstanweisung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß kommunaler Abgaben gilt die Dienstanweisung nur insoweit, als in den hierüber bestehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung. Hierzu gehört auch die Einräumung von Ratenzahlungen.
- (2) Niederschlagung ist der Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlaß ist der teilweise oder völlige Verzicht auf einen Anspruch. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

Abschnitt II

Stundung

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Forderungen der Gemeinde dürfen nur gestundet werden, wenn

- a) ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
 - b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Stundungen sollen in der Regel nur auf Antrag gewährt werden und mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um eine durch die Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
- (3) Die Stundungsfristen richten sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie sollen grundsätzlich nicht über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus gewährt werden.

§ 4

Sicherheitsleistungen

- (1) Bei Stundung oder Gewährung von Ratenzahlung kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (2) Sicherheit kann geleistet werden durch die Bestellung eine Hypothek mit einem angemessenen Rang oder eines anderen Pfandrechts, durch eine Bürgschaft – in der Regel die selbstschuldnerische Bürgschaft- eine Bank oder eines anderen Bürgen oder durch Verpfändung einer beweglichen Sache oder eines Rechts.

§ 5

Stundungszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind Stundungszinsen zu erheben.
- (2) Der Zinssatz (p. a.) beträgt 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Er kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.
- (3) Die Zinsen sind von dem Tage, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (4) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet.
- (5) Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.

§ 6

Zuständigkeit

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet bei Beträgen

ohne
Sicherheitsleistung

mit
Sicherheitsleistung

bis 1000 €	bis 3000 €	im Bereich der Kurverwaltung der Kurdirektor, im übrigen der Kämmerer des Amtes
bis 5 000 €	bis 5 000 €	
über 5 000 €	über 5 000 €	Bürgermeister die Gemeindevertretung

(2) Die Zuständigkeitsregelung im Abs. 1 umfaßt gleichzeitig die Befugnis zu den Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 und 5.

Anschnitt III

Niederschlagung

§ 7

Voraussetzungen

Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Über Niederschlagungen entscheidet bei Beträgen

bis 300 €	im Bereich der Kurverwaltung der Kurdirektor, im übrigen der Kämmerer des Amtes
bis 750 €	
über 1 500 €	Bürgermeister die Gemeindevertretung

(2) Bei Niederschlagungen von Forderungen, deren derzeitige Uneinziehbarkeit durch einen fruchtlosen Vollstreckungsversuch erwiesen ist, erhöhen sich die übertragenen Befugnisse nach Abs. 1 auf den doppelten Betrag.

Abschnitt IV

Erlaß

§ 9

Voraussetzungen

Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann erlassen werden, wenn

- a) nachweislich feststeht, daß die Forderungen dauernd nicht mehr einziehbar ist
- b) oder die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach eine besondere Härte bedeuten würden oder

- c) oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, es sei denn, die grundsätzliche Bedeutung des Falles läßt die Einziehung geboten erscheinen.

§ 10
Zuständigkeit

Über den Erlaß von Forderungen entscheidet bei Beträgen

bis 500 €	im Bereich der Kurverwaltung der Kurdirektor, im übrigen der Kämmerer des Amtes
bis 1 500 €	Bürgermeister
über 1 500 €	die Gemeindevertretung

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 11

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kampen, den 15.11.2001

GEMEINDE KAMPEN

LS

gez. Ruth Sönksen

Bürgermeisterin